

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) (vom betreuenden Elternteil auszufüllen)

für das Kind bzw. die Kinder: _____

Seit wann leben Sie vom anderen Elternteil getrennt? _____

Warum wird kein /zu wenig Unterhalt gezahlt?

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen erforderlich. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Gewissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

Melden Sie sich bitte, wenn Ihnen später ein Einkommen bekannt wird.

Zu der Mitwirkung sind Sie nach § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet. Eine Weigerung, erforderliche Auskünfte zu erteilen, kann zu einer Ablehnung der Leistung führen.

Schulabschluss: Förderschule kein Schulabschluss
 Hauptschule Realschule
 Gymnasium nicht bekannt

Berufsausbildung: keine nicht bekannt
 Ausbildung zum _____ abgebrochen
 Fachschulausbildung als _____ abgebrochen
 Studium mit Fachrichtung _____ abgebrochen

Ausbildung /Studium anerkannt in Deutschland

Ausbildung /Studium dauert noch bis _____

Führerschein-Klasse _____

Sonstiges (Staplerschein, Fremdsprachenkenntnisse) _____

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeiten der letzten 6 Jahre:

seit/von _____ bis _____ bei (Arbeitgeber): _____

seit/von _____ bis _____ bei (Arbeitgeber): _____

seit/von _____ bis _____ bei (Arbeitgeber): _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Einkommen monatlich ca.: _____ €

Grund für die Beendigung (z.B. eigene Kündigung, Ablauf eines Zeitvertrages): _____

Sonstiges Einkommen (z.B. Nebentätigkeit, Vermietung /Verpachtung, Steuererstattung):

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen, die zur Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen:

Schwerbehinderung _____ %

keine bekannt

Vermögen:

Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)

Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei _____

Sparguthaben bei _____

Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

Sonstiges (z.B. erwartetes Erbe): _____

Schulden bei: _____

Höhe ca.: _____ €

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

Vermögensauskunft (Eidesstattliche Versicherung) wurde bereits abgegeben

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

_____ €
Name des Berechtigten Geburtsdatum Höhe Unterhalt

Sonstiges: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein extra Blatt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bezeichnung der UV-Stelle
FD Jugend - Familie - Bildung
 - Unterhaltsvorschuss -
 Königsberger Str. 10
 29439 Lüchow (Wendland)

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen der Behörde

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

BUS

Das Kind	Name, Vorname	geboren am
hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei. Angaben über Dritte können geschwärzt werden. Maßgeblich für den Zugang zum Unterhaltsvorschuss ist der Antragsmonat (frühestens der Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes).		
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist.

Kind besucht eine allgemein bildende Schule (aktuelle Schulbescheinigung ist beizufügen – s. Erläuterungen).

ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im

Monat	Jahr
-------	------

 nein

Wenn das Kind keine allgemein bildende Schule besucht:
 Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

Ausbildungsvergütung
 sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
 Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II-Bescheid vom Jobcenter bzw. dem SGB II-Sozialleistungsträger anfordert. Das Jobcenter bzw. der SGB II-Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschussstelle senden. ja nein

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit den Bereichen Beistandschaften, (Amts-)Pflegerchaften, Vormundschaften oder der Rechtsvertretung meines Kindes ausgetauscht werden können

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Erläuterungen

1 Allgemein bildende Schulen

In Niedersachsen zählen zu den allgemein bildenden Schulen folgende Schulen in öffentlicher oder privater Tregerschaft Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und an den berufsbildenden Schulen die Schulformen, die nur zu einem schulischen Abschluss führen Berufsfachschulen (Anlagen 2 und 3 BbS-VO i d F vom 26 Oktober 2016 [Nds GVBl S 226]), Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufliche Gymnasien sowie Forderschulen Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemein bildenden Schulen Auskünfte zu einzelnen Schulformen erteilen der kommunale Schulträger oder die regional zuständige Abteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde

2 Einkommen des betreuenden Elternteils

Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z B Kindergeld, Arbeitslosengeld II) Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist

BUS